

Merkblatt zur Sperrzeitverkürzung

Mit einem Urteil oder Strafbefehl ist Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen worden und das Gericht hat angeordnet, daß Ihnen innerhalb einer bestimmten Frist die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf.

Auf Ihren Antrag hin kann nach § 69 a Abs. 7 StGB diese Frist jedoch nachträglich verkürzt werden.

Die Voraussetzungen:

- Von der Führerscheinsperrfrist müssen 3 Monate verstrichen sein. Dabei wird die Zeit nicht angerechnet, in der Ihnen vor Urteilsverkündung oder vor Zustellung des Strafbefehls die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen war. Anders für die Zeit, die der Führerschein weg war, nachdem Sie gegen ein Urteil Berufung oder gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt haben.
- Sie müssen nachweisen, daß Sie - im Gegensatz zum Tatzeitpunkt - jetzt zum Führen von Fahrzeugen wieder geeignet sind. Das bedeutet, daß Sie neue Tatsachen schaffen müssen, aufgrund derer sich das Gericht überzeugen kann, daß sich bei Ihnen etwas geändert hat. In der Regel gelingt dieser Nachweis, wenn Sie eine Nachschulung z.B. beim TÜV oder einer vergleichbaren Organisation besuchen. Das Ergebnis der Nachschulung sollte die Bestätigung sein, daß Sie sich künftig mit höherem Verantwortungsbewußtsein am Straßenverkehr beteiligen, als dies früher der Fall war.
- Außerdem bestehen manche Richter darauf, daß Sie Ihren Führerschein aus beruflichen oder privaten Gründen dringend brauchen.

Bevor sie für einen Nachschulungskurs Geld ausgeben, sollten Sie folgendes vorab in Erfahrung bringen:

- ob das Gericht einer Sperrfristverkürzung überhaupt zustimmen würde
- ob die Verwaltungsbehörde ohne weitere Auflagen die Fahrerlaubnis erteilt.

Erst wenn sie vom Gericht und von der Behörde positive Antworten erhalten, sollten Sie eine medizinisch-psychologische Untersuchung und einen Nachschulungskurs besuchen.

Letztendlich können Sie die Sperrfrist nur um zwei bis drei Monate verkürzen. Ob Sie die dafür verhältnismäßig hohen Kosten aufwenden möchten, müssen Sie letztlich selbst abwägen.

Dr. Esch & Kollegen
Rechtsanwälte und Notar
Konstanzer Str. 55
10707 Berlin

Tel.: (030) 88 00 777-1
Web: www.dr-esch.de

Redaktionell verantwortlich: Dr. Matthias Esch, Rechtsanwalt und Notar

Haftungsausschluss und Copyright: Unsere Artikel bieten Ihnen eine Vielzahl von Informationen. Sie stellen jedoch keine anwaltliche Beratung dar und dienen lediglich zu rein informativen Zwecken. Eine Vollständigkeit kann nicht garantiert werden. Irrtümer, Änderungen vorbehalten. Nachdruck und Veröffentlichung nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis.

Inhalt der eigenen Seiten: Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Alle kostenfreien Angebote sind unverbindlich. Wir behalten es uns vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen.